Innere der Familien verletzen würde, falls so gar unter Personen, die als Elteren und Kinder zusammen wohnen, der Begrif einer erlaubten Ehe gemein werden, und die Hofnung einer Dispensation, als einer so verwickelten und gefährlichen Versuchung zur Unzucht Raum geben könnte, daß alle Sittlichkeit schlechterdings verlohren gienge.

Dahero ist bei hiesigem Geheimrath am 27. Februar 1796. das Gesuch des Severin L. Amts Blankenberg, um seine Stieftochter durch landesherrliche Dispensation heirathen zu dörfen, abgeschlagen worden.

LXIV.

Von dem summarischen Prozeß Wege in kammeral Streitfällen.

Conf. Justiz-Erläuterungs-Edikt vom 12 Juli 1769.

In diesem Edikt sind §. 21. die den Fiscum cameralem berührende Prozessen und Anfertigungen dem Hofrath zur Judikatur zugewiesen, und der 22. §. enthält die Fälle, für welche der sum-

summarische Weg vorgeschrieben ist. — Weil aber hierin deren kammeral Streitfällen wörtlich nicht erwähnet wird, so entstand zur Sache Fisci cammeralis gegen Caspar H. Amts Barmen und Elberfeld bei hiesigem Hofrath die Frage: ob diese Streitsache summarisch zu behandelen seye, oder nicht? — für die bejahende Meinung sind folgende Gründe angebracht worden:

Die Anwendung eines summarischen Prozesses findet nach der allgemeinen Rechtslehre ihren Grund entweder in dispositione legis aut in consuetudine, aut in speciali Rescripto principis *Cocceii jus civ. cont. lib.* 5. *tit.* 1. — das leztere ist also von der nemlichen Würkung, wie die beide erstere Ursachen, ohne daß erst darüber zu controvertiren stehet, auf welchen Gründen die im Rescript enthaltene Entscheidung beruhe; — diese Befügniß des Landesherrn ist nicht nur *in clem. sæpe de verborum significat.* ausdrücklich entschieden, sondern findet sich nach der Analogie der Rechten ausführlich erkläret *in Stryckii Dissert. de judicio principis juxta solam facti veritatem*, und dabei macht es auch keinen Unterschied, ob das Aerarium selbst bei der Sache interessirt ist, oder der Vorwurf in einer blosen Parteisache bestehet, weil, wie

Stryck

Stryck loc. cit. §. 9. bezeuget, der Landesherr nach eben der Befügnis, nach welcher er Prozeßordnungen im Allgemeinen vorschreibt, in einzelen Fällen auch einen summarischen Prozeß verordnen kann, folglich demselben auch die Macht, Prozeßordnungen in fiskal Sachen zu verordnen, würde bestritten werden, wenn die Verfügung im Einzelen angefochten werden wollte.

Nach vorgesezten Rechtsbegriffen wird untergebentlich der summarische Prozeß schon allein durch das höchsthändige Rescript gerechtfertiget; — es fehlet aber auch nicht an Gründen, die ihn nach Recht und Gebrauch rechtfertigen würden; denn fürs erste ist die allgemeine Bezeugung der Rechtslehrer, daß schon in causis fisci kein anderer als ein summarischer Prozeß statt habe, *Georg. Lud. Böhmer in exercit. ad Pand. lib.* 5. *tit.* 1. §. 12. — *Peregrinus de jure fisci lib.* 7. *tit.* 3. *N.* 3.

Fürs zweite ist es die höchste Obliegenheit des Landesherrn, die domanial Güter auf die beste Weise und so zu verwalten, daß davon die wahre Einträchlichkeit erreichet werde, folglich die hierwider eingeschlichene Fehler auf der Stelle zu verbessern; — diese Obliegenheit setzet ihn also in die Nothwendigkeit, einem langwie-

ri-

rigen Prozeß auszuweichen, und eine schleunige Erörterung, zumal bei sehr anscheinlicher Verletzung, zu veranlassen, so, daß nach der Natur der Sache ein summarischer Prozeß eintreten müßte, wenn auch den fiskal Sachen kein besonderes Privilegium zur Seite stünde.

Eben der große Anschein einer groben Verletzung, welcher sich dahier durch den allgemeinen Ruf sowohl, als das bereits geschehene Gebot zu Tage leget, gibt dem summarischen Prozeß fürs dritte die weitere Veranlassung, die abstrahirt von jedem Vorzug, oder Privilegium selbst den Unterrichter in jeder Parteisache zur schleunigster und kürzester Erörterung auffodern, und berechtigen würde; denn da es bei jedem Prozeß nur darum zu thuen ist, auf die kürzeste Weise zur Wahrheit zu gelangen, so bleibet diese Umänderung des Prozesses nach Umständen der Sache dem Richter allerdings bevor, wie bezeugt *Leyser in medit. ad pandectas specim.* 468. *medit.* 21. — und welche Ursache könnte wohl auffoderender seyn, als wenn ein beträchtlicher Vorwurf sich schon beinahe im allgemeinen Rufe liquidiri findet?

Der summarische Prozeß gereichet endlich keiner Partei zum Nachteil, welcher es nur um

blose

blose Wahrheit zu thuen ist, indem die Substantialia processus darin allerdings beibehalten werden, und nur jenen Weiterungen vorgebogen wird, hinter welchen sich sehr oft diejenige verstecken, die das helle Licht scheuen; — daher ist, wie *Leyser* a. a. O. bewähret, an verschiedenen Orten schon der ganze Unterschied zwischen einem summarischen und ordinären Prozeß dergestalt aufgehoben, daß eine jede Sache summarisch behandelt wird.

Hiewider wird dasjenige, was ex jure romano jenseits angeführt worden, so weniger erheblich seyn, als bekanntlich die heutige Prozeßordnung nicht aus diesem, sondern vielmehr aus kanonischen Rechten ursprünglich hergenommen ist, folglich nach diesen auch die Erläuterungen zu bemessen sind, überdies aber am allerwenigsten die jura fisci nach römischen Verfassungen beurteilet werden können, wie mit mehreren zeiget *Thomasius in Dissert. de real. fisci principum germaniæ* §. 4.

Man braucht es demnach nicht einmal anzuführen, wie wenig selbst aus dem angeführten Text sich würde rechtfertigen lassen, daß der Fiscus sich einem heut zu Tage üblichen Prozeß, der den Römern nicht im gringsten bekannt ware,

untergeben solle, im graden Gegenteil würde sich der römische Gesätzgeber wohl begnügen, wenn man ihm offen legte, daß der Prozeß in substantialibus nicht gekränket sey.

Es ist demnach bei hiesigem Hofrath in oben gemeldter Streitsache am 23. Hornung 1793. die summarische Behandlung festgestellt worden.

LXV.

Von einem Familien Fideikommis und dessen Kennzeichen.

Zwei Eheleute errichten ein gemeinsames Testament, worin sie zur Verhütung des Misverständnis zwischen ihren Kindern, vorzüglich aber in der Absicht, sind die Worte:

„ Damit dasjenige sowohl, was von unseren lieben Elteren seel. ererbet worden, als auch von uns beiden durch den mildreichen Segen Gottes so mühsam erwonnen und ersparet, in keine fremde Hände gerathen möge.“

ihre